

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### ■ Landesverfassungsrecht

#### Senat von Berlin hat parlamentarisches Fragerecht verletzt

Weil der Senat von Berlin nicht tragfähig begründet hat, warum er die Frage eines Abgeordneten nach den 20 häufigsten Vornamen bestimmter Tatverdächtiger nicht beantworten will, hat er das parlamentarische Fragerecht aus Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verletzt. Das hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin mit Beschluss vom 13. Mai 2025 entschieden. Das Organstreitverfahren des Abgeordneten hatte damit Erfolg, Az. VerfGH 67/24.

Zu beurteilen war die Antwort auf die Schriftliche Anfrage eines Abgeordneten der Fraktion der AfD, der vom Senat von Berlin Auskünfte zu den in Berlin im Jahr 2023 polizeilich erfassten Straftaten mit einem Messer als Tatmittel erhalten und dabei unter anderem die 20 häufigsten Vornamen von Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit wissen wollte. Der Senat beantwortete die Fragen weitgehend, lehnte aber eine Mitteilung der Vornamen im Wesentlichen unter Hinweis auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Tatverdächtigen ab. Er war der Auffassung, es bestehe ein hohes Risiko der Identifizierbarkeit zumindest einzelner Tatverdächtiger einschließlich des Risikos von Fehlidentifizierungen.

Diese Begründung überzeugte den VerfGH nicht. Die Veröffentlichung von Vornamen konkreter natürlicher Personen stellt zwar einen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der persönlichen Daten dar, der dem parlamentarischen Auskunftsanspruch Grenzen setzen kann. Die Annahme eines relevanten Identifizierungsrisikos für konkrete Einzelpersonen erschien dem VerfGH jedoch nicht plausibel, denn die 20 häufigsten Vornamen betrafen nur einen kleinen Ausschnitt aus der großen Anzahl von fast 1.200 Tatverdächtigen, deren Taten sich über den Zeitraum eines ganzen Jahres erstreckten. Entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des BVerfG war der VerfGH auf die Prüfung der vorgerichtlichen Argumente beschränkt. Auf die erst im gerichtlichen Verfahren vorgetragenen Erwägungen des Senats zu Missbrauchsgefahren und der Befürchtung einer pauschalen Abwertung von deutschen Staatsangehörigen mit vermeintlichem Migrationshintergrund kam es daher nicht an.

Der Senat von Berlin muss nun erneut über die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten entscheiden.

Quelle: Pressemitteilung des VerfGH des Landes Berlin Nr. 4/2025 vom 4. Juni 2025

### ■ Kommunalverfassungsrecht

#### Ausschluss aus Fraktion vorläufig suspendiert

Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat im Eilverfahren vom 3. Juni 2025 dem Antrag eines Mitglieds der AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz stattgegeben und die Fraktion verpflichtet, den Antragsteller vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache mit allen Rechten und Pflichten eines Fraktionsmitglieds zur Fraktionsarbeit zuzulassen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Wirkungen dieses Beschlusses entfallen, wenn der Antragsteller nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der für diesen Beschluss gelten-

den Beschwerdefrist eine Klärung des Rechtsstreits im Hauptsacheverfahren veranlasst, Az. 5 L 306/25.

Zur Begründung führt die 5. Kammer im Wesentlichen aus, der am 12. Mai 2025 bei Gericht eingegangene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem der Antragsteller sich gegen seinen Fraktionsausschluss durch Beschluss der Antragsgegnerin vom 24. April 2025 wendet, sei begründet. Denn der Fraktionsausschluss begegne ernstlichen Zweifeln. Nach § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Antragsgegnerin kann die Fraktionsversammlung in geheimer Abstimmung aus wichtigem Grund den Ausschluss von Mitgliedern der Fraktion beschließen. Ein wichtiger Grund sei vorliegend weder dargelegt noch erkennbar. Der schlagwortartige Vortrag, dass der Antragsteller auf dem Kreisparteitag »Korruptionsvorwürfe« erhoben habe, genüge ohne nähere Erläuterung nicht. Die Kammer habe auch Zweifel im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Fraktionsausschlusses. Als Ultima Ratio dürfe der Fraktionsausschluss nur erfolgen, wenn mildere Mittel nicht gegeben sind. Vorliegend sei es denkbar gewesen, den Antragsteller nach fraktionsinterner Aufarbeitung der von ihm erhobenen Vorwürfe zunächst abzumahnern. Ein sofortiger Fraktionsausschluss innerhalb eines so kurz bemessenen Zeitraums erscheine hingegen unangemessen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Chemnitz vom 6. Juni 2025

### ■ Kommunalabgabenrecht

#### Potsdamer Wasser- und Abwassergebühren waren rechtswidrig

Die Erhebung von Gebühren für die Versorgung mit Trinkwasser und Entsorgung von Schmutzwasser sowie von Niederschlagswasser durch die Landeshauptstadt Potsdam war bezogen auf die Jahre 2010, 2011 und 2012 nicht rechtmäßig. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit drei Urteilen vom 14. Mai 2025 entschieden, Az. OVG 9 B 14/19, OVG 9 B 22/19 und OVG 9 B 23/19.

Gegenstand der drei Verfahren waren einerseits Bescheide zu Trinkwasser- und Schmutzwassergebühren betreffend die Jahre 2010, 2011 sowie 2012 und andererseits Bescheide zu Niederschlagswasser für das Jahr 2010.

Die beklagte Landeshauptstadt Potsdam lässt die Ver- oder Entsorgung durch eine Fremdleisterin durchführen. Das ist seit 2002 die Energie und Wasser Potsdam GmbH, an der die Stadtwerke zu 65 % beteiligt sind. Die Leistung wird auf der Grundlage eines Ver- und Entsorgungsvertrages aus dem Jahr 1998 erbracht. Das Stadt zahlt hierfür ein Entgelt, das in die Gebühren einfließt, die von Bürgern durch Bescheid erhoben werden.

Die Rechtswidrigkeit der Gebührenbescheide sah der Senat darin begründet, dass die Angemessenheit des an die GmbH entrichteten Entgelts nicht plausibel gemacht worden sei.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 14/2025 vom 14. Mai 2025

### ■ Straßen- und Wegerecht

#### Erneuerung der L 20 im Landkreis Oberhavel kann durchgeführt werden

Die Bauarbeiten auf der Landesstraße L 20 zwischen Velten und Pinnow zur Verbesserung der Straßenverhältnisse dürfen beginnen. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in einem Eilverfahren vom 18. Juni 2025 entschieden und damit einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam geändert, Az. OVG 1 S 35/25.

Die Antragstellerin betreibt einen Wasserski- und Wasservergnügungspark an der L 20 im Streckenabschnitt zwischen Velten und Pinnow. Unter anderem dort plant der Landesbe-

trieb Straßenwesen, die L 20 in drei Bauabschnitten zu sanieren. Die für knapp vier Monate geplanten Arbeiten sollten am 12. Mai 2025 beginnen. Gegen diese Straßenbauarbeiten setzte sich die Antragstellerin gerichtlich zur Wehr. Wegen des zu erwartenden Kundenrückgangs infolge der Sanierungsarbeiten sei ihr Betrieb in seiner Existenz gefährdet. Das von ihr angerufene VG Potsdam gab dem Eilantrag statt und dem Landesbetrieb per einstweiliger Anordnung auf, die Straßenbauarbeiten auf der L 20 zwischen Velten und Pinnow für den geplanten Zeitraum zu unterlassen.

Die dagegen erhobene Beschwerde des Landesbetriebs Straßenwesen hatte vor dem 1. Senat des OVG Erfolg. Nach Auffassung des Senats ist das Recht der Antragstellerin auf Anliegergebrauch durch die Straßenbauarbeiten nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, da der Zugang zu ihrem Betriebsgrundstück aufgrund der in drei Bauabschnitten durchgeführten Maßnahmen jeweils zumindest aus einer Richtung möglich bleibt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigung ihres Gewerbebetriebs durch § 22 Abs. 6 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes aufgefangen wird. Danach kann bei Gefährdungen der wirtschaftlichen Existenz eines anliegenden Betriebes durch Straßenbauarbeiten eine Entschädigung beansprucht werden, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Die Anordnung der Straßenbauarbeiten sind entgegen der Ansicht des VG auch nicht ermessensfehlerhaft, weil sie im Zeitraum von September bis November/Dezember hätten durchgeführt werden können. Der Landesbetrieb Straßenwesen hat mit der Beschwerde nachvollziehbar dargelegt, dass sich die Straßenbauarbeiten in der kalten Jahreszeit nicht ohne weiteres mit der notwendigen Planungsicherheit durchführen lassen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 21/2025 vom 18. Juni 2025

#### ■ Luftverkehrsrecht

##### **Eilantrag eines Luftsportvereins gegen ein Höhenwindrad erfolglos**

Der Eilantrag eines Luftsportvereins gegen die Genehmigung eines Höhenwindrades im Süden von Brandenburg hat keinen Erfolg. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 27. Mai 2025 entschieden, Az. OVG 7 S 10/25.

Der antragstellende Luftsportverein betrieb von einem mittlerweile stillgelegten Sonderlandeplatz aus Flugsport, insbesondere Segelflug. Eigentümer des Flugplatzes ist eine Flugplatzbetriebsgesellschaft, deren Gesellschafter zwei anliegende Gemeinden sind. Für den Betrieb des Flugplatzes gewährte das Land Brandenburg dem Antragsteller eine bis 2030 befristete Förderung. Im Jahr 2024 kündigte die Flugplatzbetriebsgesellschaft den ursprünglich bis 2030 befristeten Mietvertrag. Auf ihren Antrag widerrief die Luftfahrtbehörde die Betriebsgenehmigung für den Sonderlandeplatz. Der Flugbetrieb wurde im Oktober 2024 eingestellt und die luftverkehrsspezifischen Einrichtungen, Navigationshilfen und Betriebsanlagen wurden zurückgebaut. Im November 2024 beschloss die Flugplatzbetriebsgesellschaft die endgültige Schließung des Flugplatzes. Im Dezember 2024 erteilte das Landesamt für Umwelt die Genehmigung für ein Höhenwindrad mit einer Gesamthöhe von ca. 363 Metern, welches sich in ca. 1.900 m Entfernung von dem ehemaligen Sonderlandeplatz befindet.

Der Luftsportverein begründete seinen Eilantrag mit der Beeinträchtigung seines Flugbetriebs und einer Gefährdung des

Luftverkehrs durch die Windenergieanlage. Die bis 2030 gewährte Förderung stehe einer vorzeitigen Beendigung des Flugbetriebs entgegen.

Der 7. Senat des OVG lehnte den Eilantrag ab. Der Antrag ist unzulässig, da dem Antragsteller die erforderliche Antragsbefugnis fehlt. Die Ausübung des Flugsports ist nicht ursächlich durch das Windenergievorhaben beeinträchtigt, sondern durch die schon zuvor erfolgte Einstellung des Flugbetriebs. Als privatrechtlicher Nutzer kann der Antragsteller nicht verlangen, dass die Flugplatzbetriebsgesellschaft gegen ihren Willen zu einer Fortführung des Betriebs verpflichtet wird. Ergänzend wies der Senat darauf hin, dass der Antragsteller auch mit seinem weiteren Vortrag keine Verletzung eigener Rechte aufzeigt.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 17/2025 vom 28. Mai 2025

#### ■ Kinder- und Jugendhilferecht

##### **Aufhebung der Betriebserlaubnis für Kita des Conni e. V. in der Dresdner Neustadt war rechtswidrig**

Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Urteil vom 14. Mai 2025 entschieden, dass die Aufhebung der Betriebserlaubnis für den „Kinderladen Conni“ des AZ (Alternatives Zentrum) Conni e. V. in der Dresdner Neustadt rechtswidrig war, Az. 1 K 2372/23.

Der Conni e. V. betreibt auf einem Gelände in der Dresdner Neustadt als „Alternatives Zentrum“ mehrere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, darunter den als Kindertagesstätte genehmigungspflichtigen „Kinderladen Conni“. Das zuständige Landesjugendamt hat die Betriebserlaubnis für diesen Kindergarten mit Bescheid vom 19. Dezember 2023 aufgehoben (§ 45 Abs. 7 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII). Anlass für diese Entscheidung war eine Elternbeschwerde über ein Hausverbot, das gegenüber dem Vater eines Kindergartenkindes ausgesprochen und mit dessen Beruf als Polizist begründet wurde. Daraus sowie aus weiteren, im Nachgang an die Beschwerde ermittelten Umständen zur Jugendarbeit des Klägers hat das Landesjugendamt den Schluss gezogen, dass dieser die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkenne, ihm daher die für die Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit fehle (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII) und in der Folge das Kindeswohl in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet sei (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Der Kläger hat den Ausschluss des Polizisten im Wesentlichen damit gerechtfertigt, dass er sein Gelände als Schutzraum für seine Jugendarbeit betrachte und Personen, die diesem Konzept nicht entsprächen, von seinem Privatbesitz fernhalten dürfe, um die sozialpädagogischen Voraussetzungen für diese Jugendarbeit sicherzustellen.

Die 1. Kammer des VG, die im Eilverfahren bereits die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet hat, hat den Aufhebungsbescheid des Landesjugendamtes nunmehr aufgehoben. Sie hat sich nicht davon überzeugen können, dass das dem Vater erteilte Hausverbot den von der Behörde gezogenen Schluss auf eine Kindeswohlgefährdung zulasse (§ 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII) oder die Aufhebung der Betriebserlaubnis eine verhältnismäßige Reaktion gewesen sei, um auf die durch den Ausschluss des Vaters möglicherweise hervorgerufenen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Klägers als Träger der Einrichtung zu reagieren (§ 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII). Zu klären war insbesondere die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen es dem Kläger erlaubt sein

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 336

Fortsetzung von Seite IV

könne, Kinder von dem Besuch seines Kindergartens auszuschließen, weil ein Elternteil als Polizist arbeitet. Dabei hat die Kammer darauf hingewiesen, dass den Kläger allein aufgrund der Aufnahme des Kindergartens in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden oder aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern im Kinder- und Jugendhilferecht kein der Rechtsbindung des Staates entsprechendes oder vergleichbares Diskriminierungsverbot treffe. Der Kläger hat die Entscheidung, Kinder von Polizisten nicht in den Kindergarten aufnehmen zu wollen, für die Kammer tragfähig damit begründen können, dass die grundsätzliche Abwesenheit von Polizisten eine Gelingensbedingung für seine Jugendarbeit auf dem Gelände sei. Eine auf diese Weise begründete Ungleichbehandlung nach dem Beruf der Eltern dürfe er als privater Träger vornehmen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden vom 15. Mai 2025

### ■ Pflege- und Betreuungsrecht

#### **Einzelzimmergebot für brandenburgische Pflegeheime ist wirksam**

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat mit Urteil vom 26. Mai 2025 die Klage der Betreiberin eines Senioren-Wohnparks gegen das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg um das Einzelzimmergebot der Strukturqualitätsverordnung aus dem Jahr 2010 im Wesentlichen abgelehnt, Az. VG 4 K 1645/20.

Die Klägerin hatte insbesondere die Feststellung begehrt, dass die von ihr in dem Heim bisher als Doppelzimmer genutzten Räume auch weiterhin mit zwei Personen belegt werden könnten. Sie wandte sich damit gegen eine Regelung der im Juli 2010 in Kraft getretenen Strukturqualitätsverordnung des Ministers für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie, wonach das „unmittelbare Wohnumfeld“ nur einer Bewohnerin oder einem Bewohner zur Verfügung stehen soll.

Die 4. Kammer begründete, dass die Rechtsverordnung auch angesichts der Berufsfreiheit der Klägerin keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken unterliege. Die Belegung eines Zimmers mit zwei Personen komme allein aus fachlichen Gründen in Betracht, etwa, wenn Bewohnerinnen oder Bewohner dies ausdrücklich wünschten oder wenn einer ansonsten drohenden Isolation entgegenzuwirken sei.

Die von der Klägerin angeführten rechtlichen und wirtschaftlichen Umsetzungsschwierigkeiten des Einzelzimmergebots könnten lediglich bei der Bestimmung der Frist für die Angleichung der Räumlichkeiten an die gesetzlichen Vorgaben Berücksichtigung finden. Diese Frist müsse, anders als das von der Behörde hier gewährte halbe Jahr, angemessen sein.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat die Kammer hat die Berufung gegen das Urteil zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Cottbus Nr. 3/2025 vom 27. Mai 2025

### ■ Infektionsschutzrecht

#### **Infizierung mit Corona-Virus nicht immer Arbeitsunfall**

Das Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg hat sich in einer Entscheidung vom 27. Mai 2025 mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen es einen Arbeitsunfall darstellt, wenn bei einem Beschäftigten eine Infektion mit dem Covid-19-Virus festgestellt wird, Az. L 3 U 174/23.

Der seinerzeit 45-jährige Brandenburger arbeitete als Projektleiter bei einer Firma mit rund 130 Beschäftigten. Ihm stand ein Einzelbüro mit zwei Fenstern zur Verfügung, das

zugleich als Kopierzimmer der Fertigungsleitung diene. Daher hielten sich mehrfach täglich die beiden Mitarbeitenden der Fertigungsleitung kurzzeitig in seinem Büro auf. Soweit dabei der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden konnte, trugen sie einen Mund-Nasen-Schutz. Zusätzlich erfolgten zweimal wöchentlich Testungen auf das Covid-19-Virus, die bei dem Kläger zuletzt am 9. April 2021 negativ ausfielen. Mit den beiden Mitarbeitenden der Fertigungsleitung traf er sich am 9. April 2021 zu einem gemeinsamen Frühstück und am 12. April 2021 zu einer mindestens zweistündigen Dienstbesprechung, an der auch noch der Geschäftsführer und weitere Beschäftigte des Hauses teilnahmen. Am Folgetag wurden sowohl der Kläger als auch beide Mitarbeitende der Fertigungsleitung positiv auf das Covid-19-Virus getestet. Der Geschäftsführer war bereits am Vortag positiv getestet worden, ohne dass der Kläger vor diesem Tag persönlichen Kontakt zu ihm gehabt haben will. Insgesamt waren im April 2021 sechs Beschäftigte des Unternehmens nachweislich mit dem Covid-19-Virus infiziert. Der Gesundheitszustand des infizierten Klägers verschlechterte sich in der Folgezeit drastisch, so dass er rund zwei Wochen lang stationär im Krankenhaus behandelt werden musste.

Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, die Infektion mit dem Covid-19-Virus als Arbeitsunfall anzuerkennen und für die ärztliche Behandlung und Entschädigung aufzukommen. Eine konkrete Person („Index-Person“), auf die die Infektion zurückzuführen sei, habe nicht festgestellt werden können. Eine Ansteckung im nicht versicherten, privaten Umfeld sei bei lebensnaher Betrachtung nicht ausgeschlossen. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Potsdam blieb ohne Erfolg.

Der 3. Senat des LSG hat die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt. Er hat ausgeführt, dass das Ereignis vom April 2021 keinen Arbeitsunfall darstelle. Eine Infektion mit dem Covid-19-Virus komme zwar grundsätzlich als Unfallereignis in Betracht. Das Eindringen eines Krankheitserregers in den Körper und die nachfolgende Symptomatik stellten ein geeignetes Ereignis bzw. einen geeigneten Gesundheitsschaden dar. Allerdings fehle es hier an dem erforderlichen Vollbeweis, dass sich die Übertragung des Virus tatsächlich am Arbeitsplatz des Projektleiters zugetragen habe. Zwar müsse für den Nachweis nicht zwingend ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Index-Person“) während der Arbeit stattgefunden haben. Es genüge aber auch nicht, dass das Risiko auf der Arbeitsstelle allein wegen der größeren Anzahl an Kontakten höher als im Privatbereich gewesen sei. Hier habe der Projektleiter zwar nachweislich beruflichen Kontakt zu Mitarbeitenden gehabt, die entweder am selben Tag oder am Vortag positiv getestet worden seien. Denklogisch sei es aber erforderlich, dass eine andere Person zuvor infiziert gewesen sein muss, damit der Kläger sich bei dieser anstecken konnte. Hier sei unklar, wer sich bei wem am Arbeitsplatz angesteckt haben will bzw. ob nicht sogar der Projektleiter selbst die zuerst infizierte Person gewesen ist. Letztlich sei nicht aufklärbar, ob sich der Projektleiter im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit oder angesichts der pandemischen Ausbreitung des Covid-19-Virus zum damaligen Zeitpunkt außerberuflich infiziert habe. Seine vollständige Isolation im privaten Bereich könne bei lebensnaher Betrachtung nicht angenommen werden.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 12. Juni 2025

## ■ Aufenthaltsrecht

### Kein Anspruch auf Elternnachzug nach Einbürgerung eines Flüchtlings

Die Eltern eines als Flüchtling Anerkannten haben keinen Anspruch auf Familiennachzug zu ihrem Kind, wenn dieses volljährig geworden ist und durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 3. Juni 2025 entschieden, Az. OVG 3 B 20/24.

Der Sohn der Kläger war 2015 als unbegleiteter Minderjähriger eingereist und ihm wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Im Juli 2022 erwarb er durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit. Das Auswärtige Amt lehnte in der Folge den seit 2017 anhängigen Visumantrag der Kläger auf Familiennachzug ab, weil mit der Einbürgerung die Flüchtlingseigenschaft erloschen sei. Das Verwaltungsgericht Berlin verpflichtete die beklagte Bundesrepublik Deutschland, den Klägern Visa zum Nachzug zu ihrem Sohn zu erteilen, weil die praktische Wirksamkeit des Rechts der Europäischen Union es gebiete, den bestehenden Anspruch auf Familienzusammenführung auch durch eine Einbürgerung nicht erlöschen zu lassen.

Der 3. Senat des OVG änderte auf die Berufung der Beklagten das Urteil und wies die Klage ab. Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und damit der Unionsbürgerschaft ist die europäische Familienzusammenführungsrichtlinie nicht mehr anwendbar. Deshalb greift auch die zu dieser Richtlinie ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht mehr, wonach ein Nachzug grundsätzlich auch nach Volljährigkeit der als Flüchtling anerkannten Person möglich ist, wenn diese bei Stellung des Asylantrags minderjährig war. Eine Übertragung dieser Grundsätze auf den Nachzug zu einem (nunmehr) deutschen Staatsangehörigen hat der Senat nicht für möglich gehalten.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 18/2025 vom 3. Juni 2025

### Kein Visum für ehemalige afghanische Ortskraft und ihre Familie

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die auf Erteilung von Einreisevisa gerichtete Klage eines afghanischen Staatsangehörigen und seiner Familie mit Urteil vom 4. Juni 2025 abgewiesen und damit eine teilweise stattgebende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin geändert, Az. OVG 6 B 4/24.

Der Kläger macht geltend, er habe seit 2014 mehrfach bis zur Machtübernahme der Taliban in Afghanistan im Dienst der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) Alphabetisierungskurse für afghanische Polizisten abgehalten und sei hierdurch gefährdet. Im August 2021 machte er bei der von der GIZ für das Ortskräfteverfahren Afghanistan bereitgestellten Mailadresse eine sogenannte Gefährdungsanzeige. Nachdem in der Folge eine Aufnahme nicht erklärt wurde, erhoben die Kläger im April 2022 Klage auf Erteilung von humanitären Visa zur Einreise in die Bundesrepublik.

Der 6. Senat des OVG hat die Klage bereits als unzulässig abgewiesen. Die Kläger haben nicht den für die Visumerteilung erforderlichen Antrag bei einer deutschen Auslandsvertretung gestellt. Die erfolgte Gefährdungsanzeige stellt keinen Visumantrag dar und steht diesem auch nicht gleich. Die Anzeige ist vielmehr dem Visumverfahren vorgeschaltet und löst lediglich einen behördeninternen politischen Willensbildungsprozess aus, ob nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz die Aufnahme im Bundesgebiet erklärt werden soll. Durch diese besondere Verfahrensweise wird der im Anschluss an die

Aufnahmeentscheidung zu stellende Visumsantrag nicht entbehrlich.

Der Senat hat die Klage zudem auch als unbegründet erachtet. Gegen die unterbliebene Aufnahme nach der Gefährdungsanzeige können die Kläger nicht anführen, sie hätten einen Anspruch auf Aufnahme. Nach § 22 Satz 2 AufenthG muss die Aufnahme im Bundesgebiet der „Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ dienen. Ob dies der Fall ist, befindet allein die Bundesregierung in jedem Einzelfall im Rahmen ihres weiten politischen Entscheidungsspielraums. Für die früheren Ortskräfte begründet die Regelung kein Recht auf Aufnahme. Dieser behördeninterne politische Meinungsbildungsprozess stellt auch keine nach außen wirkende Verwaltungspraxis dar, die zu einer Selbstbindung der Verwaltung bei der Behandlung von Gefährdungsanzeigen anderer afghanischer Staatsangehöriger führen könnte.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 19/2025 vom 4. Juni 2025

## ■ Asylrecht

### LSG Thüringen bestätigt die Einstellung von Asylbewerberleistungen bei ausreisepflichtigem Asylbewerber

Das Thüringer Landessozialgericht hat die Einstellung von Asylbewerberleistungen bei einem ausreisepflichtigen Asylbewerber mit Beschluss vom 16. Mai 2025 bestätigt, Az. L 8 AY 222/25 B ER.

Der Antragsteller ist syrischer Staatsbürger und reiste erstmals am 9. April 2024 in das Bundesgebiet ein und beantragte Asyl. Zuvor hatte er bereits in Malta ein Asylantrag gestellt. Auf das entsprechende Übernahmearsuchen erklärten die maltesischen Behörden im Juni 2024 ihre Zuständigkeit nach der Dublin III Verordnung. Der Antragsteller wurde einer Unterkunft im Ilmkreis zugewiesen. Ihm wurden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bewilligt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab, da Malta aufgrund des dort gestellten Asylantrags nach der Dublin III Verordnung zuständig sei. Die Abschiebung nach Malta wurde angeordnet. Dieser Bescheid ist seit dem 7. September 2024 rechtskräftig und der Antragsteller daher vollziehbar ausreisepflichtig.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2024 hob der Landkreis den Bescheid über die Gewährung von Asylbewerberleistungen in Wirkung zum 31. Dezember 2024 auf und bewilligte bis zum 14. Januar 2025 Überbrückungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und belehrte über die Möglichkeit von Härtefallleistungen. Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 8. März 2025 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Ein Eilantrag beim Sozialgericht Gotha hatte keinen Erfolg.

Der 8. Senat des LSG hat die hiergegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen. Er hat klargestellt, dass Gegenstand dieses Verfahrens nur die Einstellung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 und die Gewährung von Überbrückungsleistungen bis zum 14. Januar 2025 ist, nicht aber die Gewährung von Härtefallleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 6 Asylbewerberleistungsgesetz. Über Härtefallleistungen ist bislang durch den Landkreis noch nicht entschieden worden. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz seien erfüllt. Danach hätten Leistungsberechtigte, deren Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unzulässig abgelehnt und für die eine Abschiebung

angeordnet worden sei, keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Dies sei hier der Fall, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch bestandskräftigen Bescheid vom 18. August 2024 festgestellt habe, dass Malta aufgrund des dort gestellten Asylantrages nach Dublin III Verordnung zuständig sei. Verfassungs- und europarechtliche Bedenken seien nicht ersichtlich.

Darüber hinaus bestanden für den Senat erhebliche Zweifel am tatsächlichen Aufenthalt des Antragsstellers im Bundesgebiet. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Leistungsberechtigung des Ausländers an den tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet geknüpft. Hierfür reicht eine postalische Erreichbarkeit allein nicht aus. Nach dem Sachverhalt beständen erhebliche Zweifel daran, ob der Antragsteller sich lückenlos im Bundesgebiet aufgehalten hat bzw. aufhält.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Thüringen LSG Nr. 2/2025 vom 2. Juni 2025

### **Zurückweisungen bei Grenzkontrollen rechtswidrig**

Personen, die bei Grenzkontrollen auf deutschem Staatsgebiet ein Asylgesuch äußern, dürfen nicht ohne Durchführung des Dublin-Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates für die Prüfung des Asylantrags zurückgewiesen werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in mehreren Eilverfahren vom 2. Juni 2025 entschieden, Az. VG 6 L 191/25 u.a..

Die drei somalischen Antragsteller, zwei Männer und eine Frau, gelangten mit dem Zug aus Polen kommend ins Bundesgebiet. Am 9. Mai 2025 wurden sie am Bahnhof Frankfurt (Oder) durch die Bundespolizei kontrolliert und nach Äußerung eines Asylgesuchs noch an demselben Tag nach Polen zurückgewiesen. Die Zurückweisung wurde seitens der Bundespolizei mit der Einreise aus einem sicheren Drittstaat begründet. Hiergegen wandten sich die Antragsteller, die sich derzeit in Polen aufhalten, mit Eilanträgen.

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts hat den Anträgen im Wesentlichen stattgegeben. Die Zurückweisung der Antragsteller sei rechtswidrig. Die Bundesrepublik sei nach der Dublin-Verordnung der EU dazu verpflichtet, bei Asylgesuchen, die auf deutschem Staatsgebiet gestellt werden, in jedem Fall das in dieser Verordnung vorgesehene Verfahren zur Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaats vollständig durchzuführen (so genanntes „Dublin-Verfahren“). Die Antragsteller hätten ein entsprechendes Asylgesuch geäußert, sodass ihnen der Grenzübergang erlaubt und das Dublin-Verfahren in Deutschland durchgeführt werden müsse. Die Bundesrepublik könne sich nicht darauf berufen, dass die Dublin-Verordnung angesichts einer Notlage unangewendet bleiben dürfe. Insbesondere könne sie die Zurückweisungen nicht auf die Ausnahmeregelung des Art. 72 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützen. Es fehle dafür bereits an der hinreichenden Darlegung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Antragsgegnerin.

Die Antragsteller könnten allerdings nicht verlangen, über den Grenzübergang hinaus in das Bundesgebiet einzureisen. Denn nach der Dublin-Verordnung sei es möglich, das Dublin-Verfahren an der Grenze oder im grenznahen Bereich durchzuführen, ohne dass damit zwangsläufig eine Einreisegestattung verbunden sein müsse.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 32/2025 vom 2. Juni 2025

### **Arbeitsrecht**

#### **Abmahnung eines Mitglieds der ver.di-Betriebsgruppe der FU Berlin unrechtmäßig**

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 6. Mai 2025 die Abmahnung eines Mitglieds der ver.di-Betriebsgruppe

bei der Freien Universität Berlin wegen deren Aufrufs im Internet für unrechtmäßig angesehen und damit anders entschieden, als eine andere Kammer in einem Parallelfall, Az. 22 Ca 11081/24.

In dem Aufruf wird der Universität vorgeworfen, sich tarifwidrig, mitbestimmungsfeindlich und antidemokratisch zu verhalten und dadurch den Rechtsruck und den Aufstieg der AfD zu befördern.

Das klagende Vorstandsmitglied der ver.di-Betriebsgruppe stand bis zum 30. September 2024 in einem Arbeitsverhältnis zur beklagten Universität. Der Vorstand der Betriebsgruppe veröffentlichte Ende Januar 2024 auf deren Internetpräsenz einen Aufruf zur Teilnahme an einem Aktionstag unter anderem gegen die AfD. Darin heißt es über die beklagte Universität, sie halte Tarifverträge nicht ein, gliedere Tätigkeiten unterer Lohngruppen mit einem hohen Anteil migrantischer Beschäftigter aus, bekämpfe Mitbestimmung und demokratische Prozesse, und gewerkschaftliche Organisation sei ihr ein Dorn im Auge. Damit fördere die Universität den Rechtsruck und den Aufstieg der AfD.

Die Arbeitgeberin erteilte dem Arbeitnehmer Anfang März 2024 eine Abmahnung. In den zitierten Passagen liege eine ehrverletzende Kritik, die eine Verletzung der Treue- und Loyalitätspflicht im Arbeitsverhältnis darstelle.

Die 22. Kammer des ArbG hat der Klage auf Entfernung der Abmahnung stattgegeben. Zu Unrecht sei die beklagte Arbeitgeberin davon ausgegangen, in dem Beitrag aus Januar 2024 liege eine Pflichtverletzung des Arbeitnehmers. Abzuwägen seien dabei das Grundrecht auf Meinungsfreiheit einerseits und die Nebenpflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen der Arbeitgeberin aus dem Arbeitsverhältnis andererseits. Der dem Betriebsgruppenmitglied in der Abmahnung vorgehaltene Beitrag enthalte zum Teil Behauptungen mit einem wahren Tatsachenkern, so zur Auszahlung tariflicher Entgeltbestandteile erst mit Verzögerung und zur Vergabe von Reinigungsaufträgen an externe Dienstleister, von denen eine hohe Anzahl migrantischer Beschäftigter betroffen sei. Im Übrigen handele es sich um Werturteile, die die Grenze zu einer vom Schutz der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz nicht gedeckten Schmähkritik nicht überschritten.

Schließlich stehe auch die zwischenzeitliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Anspruch auf Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte des klagenden Arbeitnehmers nicht entgegen. Denn es sei denkbar, dass dieser bei einem anderen Arbeitgeber im Bereich des öffentlichen Dienstes tätig werden wolle und dieser mit seinem Einverständnis Einblick in die Personalakte erhalte.

Gegen das Urteil hat die beklagte Arbeitgeberin Berufung beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 15/2025 vom 26. Mai 2025

### **Sozialrecht**

#### **Plötzlich 14 Jahre älter und reif für die Rente**

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 11. Juni 2025 den Anspruch einer Klägerin auf Vergabe einer neuen Sozialversicherungsnummer mit dem Geburtsjahr 1946 (statt wie bislang 1960) verneint, Az. L 33 R 333/21.

Die Klägerin und ihr Ehemann reisten Anfang der 1980er Jahre in die Bundesrepublik Deutschland ein. Gegenüber den bundesdeutschen Behörden gab die Klägerin an, sie heiße Frau Y., sei 1960 in Beirut geboren und staatenlos. Sie legte bei ihrer Einreise einen libanesischen Pass vor, der ihre

Angaben bestätigte. Die Rentenversicherung erteilte der Klägerin eine Versicherungsnummer, der das Geburtsjahr 1960 zugrunde lag.

Ab Anfang 2015 gab die Klägerin gegenüber den Behörden an, sie heiße eigentlich Frau T., sei 1946 in der Türkei geboren und besitze die türkische Staatsangehörigkeit. Sie legte einen 2014 ausgestellten türkischen Pass sowie einen Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister vor. Beide Dokumente bestätigten das Geburtsjahr 1946. Unter Bezugnahme auf dieses Geburtsjahr beantragte die Klägerin Anfang 2017 ihre Altersrente. Die Rentenversicherung erkannte das „neue“ Geburtsjahr nicht an und änderte die Versicherungsnummer entsprechend nicht. Es sei nicht nachgewiesen, dass Frau Y. dieselbe Person sei wie Frau T.

Das Sozialgericht Berlin gab der Klägerin Recht und verurteilte die Rentenversicherung, ihr eine neue Versicherungsnummer mit dem Geburtsjahr 1946 zu vergeben, so dass die Frau ihre Altersrente hätte beanspruchen können.

Dagegen legte die Rentenversicherung Berufung ein. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg leitete Ermittlungen ein und ließ die Fingerabdrücke der Klägerin mit denjenigen abgleichen, die kurz nach der Einreise im Jahr 1981 unter der Personalie Frau Y. aufgenommen worden waren. Es stellte sich heraus, dass Frau Y. und der Klägerin Frau T. eindeutig ein und dieselbe Person waren.

Der 33. Senat des LSG hat nunmehr der Berufung der Rentenversicherung (gleichwohl) stattgegeben und das erstinstanzliche Urteil aufgehoben. Im Grundsatz sei das Geburtsjahr maßgebend, das erstmals gegenüber der Rentenversicherung angegeben worden sei, hier also das Jahr 1960. Abweichendes könne allenfalls und unter engen Voraussetzungen dann gelten, wenn sich ein anderes Geburtsjahr aus einer Urkunde ergebe, die vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Angabe des Geburtsdatums gegenüber der Rentenversicherung ausgestellt worden sei. Eine solche Urkunde sei zwar prinzipiell das türkische Personenstandsregister, da das Geburtsdatum (1946) dort bereits 1962 eingetragen worden sei. Im vorliegenden Fall sei diese ältere Urkunde aber nicht besser geeignet als der libanesisch Pass, die Richtigkeit des Geburtsdatums zu belegen. Damals habe die in ländlichen Gegenden der Türkei oftmals mit großer zeitlicher Verzögerung erfolgende Eintragung einer Geburt in das Personenstandsregister nicht ohne Weiteres die Vermutung der Richtigkeit für sich beanspruchen können. Auch vorliegend sei die Geburt der Klägerin erst Ende 1962 und damit fast 17 Jahre nach dem angegebenen Geburtsdatum registriert worden. Die Klägerin sei zudem bei der Registrierung nicht anwesend gewesen. Eine ggf. gravierende Diskrepanz zwischen dem dokumentierten Geburtsdatum und dem äußeren Erscheinungsbild der Klägerin hätte deshalb nicht wahrgenommen werden können. Auch die sonstigen Umstände sprächen gegen das Geburtsjahr 1946. Die Klägerin wäre dann bei ihrer Hochzeit im Jahr 1977 31 Jahre alt gewesen und hätte einen 14-jährigen Jungen – ihren 1963 geborenen Ehemann – geheiratet. Mit 35 Jahren hätte sie ihr erstes Kind sowie zwischen dem 39. und dem 45. Lebensjahr fünf weitere Kinder zur Welt gebracht. Ein solches Szenario lasse sich zwar nicht gänzlich ausschließen, sei bei lebensnaher Betrachtung aber doch sehr unwahrscheinlich.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 19. Juni 2025

## VERANSTALTUNGEN

### ■ 69. DACH-Tagung vom 18. - 20. September 2025 in Istanbul

Die europäische Anwaltsvereinigung DACH lädt zur 69. Konferenz vom 18. – 20. September nach Istanbul ein. Unter dem Thema „Rechtsschutz im Zeitalter von KI – Intellectual Property und Wettbewerb“ stehen die tiefgreifenden Veränderungen, die Künstliche Intelligenz in den Bereichen Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht mit sich bringt, im Fokus der Tagung.

Information und Anmeldung unter [www.dach-ra.de](http://www.dach-ra.de)

### ■ Ausstellung „WIE SCHNELL DER WIND DREHT“ im LG Leipzig

Im Rahmen der Reihe Kunst und Justiz zeigt das Landgericht Leipzig unter dem Titel „WIE SCHNELL DER WIND DREHT“ Arbeiten im Zusammenhang mit der Diplomprüfung von Chiara Hofmann. Hofmann hat an der Burg Giebichenstein das Studium der Malerei begonnen und es an der Hochschule für Grafik und Buchkunst fortgesetzt. Die Werke sind bis zum 5. September während der Öffnungszeiten des Gerichts zu sehen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Leipzig vom 4. Juni 2025

## PERSONALIA

### ■ Thomas Fresemann ist neuer Präsident des Landgerichts Görlitz

Der promovierte Jurist Thomas Fresemann wurde 1966 in Hamburg geboren und begann 1997 seine berufliche Tätigkeit als Richter auf Probe in der sächsischen Justiz beim Amtsgericht Görlitz. Nach Stationen bei der Staatsanwaltschaft Görlitz und beim Oberlandesgericht Dresden wurde er 2000 zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Görlitz und 2002 zum Richter beim Landgericht Görlitz ernannt. 2003 wechselte Fresemann zunächst im Wege der Abordnung an das Landgericht Bautzen, wo er 2005 Vorsitzender Richter wurde. Es folgten diverse Abordnungen und 2013 eine Versetzung an das Landgericht Görlitz, wo er als Vorsitzender Richter einer großen Strafkammer tätig war. 2016 wurde er zum Vorsitzenden Richter am OLG ernannt und an das OLG Dresden versetzt. 2018 ging Fresemann im Wege der Abordnung an das LG Görlitz, wo er 2020 zum Vizepräsidenten ernannt wurde. Ab 2021 war Thomas Fresemann als Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Görlitz tätig.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 26. Mai 2025

### ■ Julia Lübke zur Professorin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ernannt

Die gebürtige Heidelbergin Prof. Dr. Julia Lübke ist neue Professorin für Bürgerliches Recht und Gesellschaftsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Ihren Arbeitsschwerpunkt will die Professorin auf die Verbindung von Wirtschaftsrecht und Digitalisierung legen.

Quelle: Pressemitteilung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 26. Mai 2025